



Niederschrift

über die

2. Sitzung des Kreistages

des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Sitzungstermin: Montag, den 15.06.2026
Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr
Sitzungsende: 10:36 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Landratsamtes,
im Erdgeschoss, Raum-Nr. 029,
Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen

Anwesend sind:

Landrat

Landrat Alexander Tritthart

CSU-Fraktion

Kreisrätin Regina Enz
Kreisrat Thomas Fischer
Kreisrat Axel Gotthardt
Kreisrat Karl-Heinz Hertlein
Kreisrätin Gabriele Klaußner
Kreisrat Otto Klaußner
Kreisrat Jan König
Kreisrat Dr. Konrad Körner
Kreisrat Ludwig Nagel
Kreisrat Walter Nussel
Kreisrätin Dr. Ute Salzner
Kreisrätin Ruthild Schrepfer
Kreisrat Alexander Schulz
Kreisrat Bernhard Schwab
Kreisrat Michael Schwägerl
Kreisrat Sebastian Singer
Kreisrat Stefan Zenger

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kreisrat Manfred Bachmayer
Kreisrätin Vivien Bezold
Kreisrätin Dr. Silke Kreitz
Kreisrätin Astrid Marschall
Kreisrat Andreas Popp
Kreisrätin Pauline Port
Kreisrätin Friederike Schenk
Kreisrätin Patrizia Siontas
Kreisrätin Dr. Monika Tremel

Freie Wähler-Fraktion

Kreisrat Gerald Brehm
Kreisrat Karsten Fischkal
Kreisrätin Stefanie Igel
Kreisrat Dr. Martin Oberle
Kreisrat Axel Rogner
Kreisrat Ludwig Wahl
Kreisrat Dr. Manfred Welker
Kreisrat Gerhard Wölfel

ab 09:07; während Antrag zur Geschäftsordnung

SPD-Fraktion

Kreisrätin Claudia Belzer
Kreisrätin Eva Ehrhardt-Odörfer
Kreisrat Konrad Gubo
Kreisrat Dr. German Hacker
Kreisrat Andreas Hänjes
Kreisrätin Renate Schroff
Kreisrätin Martina Stamm-Fibich

AfD-Fraktion

Kreisrat Christian Beßler
Kreisrätin Beatrice Bieger
Kreisrat Horst Hagen
Kreisrat Wolfram Kindlein
Kreisrat Gunter Seidel
Kreisrat Dr. Rudolf Winter

JU-Fraktion

Kreisrätin Janina Heger
Kreisrat Nico Kauper

Fraktion Die Linke

Kreisrat Rainer Kuth
Kreisrat Jan Urbanczyk

FDP

Kreisrätin Britta Katharina Dassler

Verwaltung

Verwaltungsdirektor Marcus Schlemmer
Regierungsdirektorin Anne-Marie Müller
Kreisbaumeister Thomas Lux
Verwaltungsrat Dietmar Pimpl
Verwaltungsamtfrau Julia Schröder
Verwaltungsobersinspektor Andreas Sörgel
Verwaltungsrätin Sigrid Kaiser
Beschäftigter Erkin Kantar
Verwaltungsrat Norbert Walter
Beschäftigter Johannes Hölzel

bis 10:12 Uhr, nach TOP II/2

bis 10:14 Uhr, nach TOP II/3

bis 10:12 Uhr, nach TOP II/2

bis 10:12 Uhr, nach TOP II/2

bis 10:06 Uhr, Ende öffentl. Sitzung

Schriftführer/in

Regierungsrätin Birgit Stolla

Nicht anwesend sind:

CSU-Fraktion

Kreisrat Thomas Lay
Kreisrat Stefan Müller
Kreisrat Norbert Stumpf

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kreisrat Georgios Halkiás

Freie Wähler-Fraktion

Kreisrätin Regina Bruckmann

SPD-Fraktion

Kreisrätin Andrea Niedt de Matos

AfD-Fraktion

Kreisrat Roland Reichelsdorfer

JU-Fraktion

Kreisrat Nico Engelhardt

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der 1. Sitzung des Kreistages vom 11.05.2026
2. Seniorenbeirat des Landkreises Erlangen-Höchstadt; Berufung der Mitglieder sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Wahlperiode 2026 - 2032
3. Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Erlangen-Höchstadt
4. Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisträte und sonstiger Kreisbürger
5. Endgültiger Jahresabschluss und Lagebericht 2024 des Kreiskrankenhauses St. Anna; Feststellung und Entlastung
6. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024; Feststellung und Entlastung
7. Neubau des Emil-von-Behring-Gymnasiums in Spardorf;
 - 7.1. Auftragserweiterung vorgehängte hinterlüftete Fassade
 - 7.2. Auftragserweiterung Erdarbeiten

II. Nichtöffentliche Sitzung

.....

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 03.06.2026; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt Landrat Tritthart mit, dass zu einem Tagesordnungspunkt der nichtöffentlichen Sitzung ein Antrag der Kreistagsfraktion Die Linken vorliegt, diesen in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Die Beratung über den Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt gem. Art. 46 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung und § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages in nichtöffentlicher Sitzung. Aus diesem Grund bittet Landrat Tritthart die Nichtöffentlichkeit der Sitzung herzustellen. Die Zuhörer verlassen daraufhin den Sitzungssaal. Die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beginnt um 09:02 Uhr.

Landrat Tritthart weist auf den vorliegenden Antrag der Fraktion Die Linken vom 05.06.2026 hin, der dieser Niederschrift nochmals beigelegt ist, in dem beantragt wird, den Tagesordnungspunkt II/5 „Personalangelegenheiten, Dienstaufwandsentschädigung des Landrats“ in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Er führt dazu aus, die Fragestellung, ob dies nichtöffentlich oder öffentlich zu behandeln ist, sei juristisch geklärt worden. Mehrfach wird dazu in Urteilen und Kommentaren die Ansicht vertreten, dass die Beratung und Beschlussfassung dazu nichtöffentlich erfolgt. Besoldungsrechtliche Themen sind als Personalangelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Darüber hinaus wird bei der Dienstaufwandsentschädigung auf die persönliche Lebensführung eingegangen, die in der Abwägung der Angemessenheit der Entschädigungshöhe zu berücksichtigen ist. Für die Kreistagsfraktion Die Linke begründet Kreisrat Urbanczyk den Antrag. Demnach wurde die Fraktion dahingehend von der Rechtsaufsichtsbehörde beraten, dass eine öffentliche Behandlung des Tagesordnungspunktes zulässig sei. Es handle sich bei der Dienstaufwandsentschädigung nicht um ein Gehalt, sondern um eine zweckgebundene Ausgabe im Zuge der Tätigkeit zu Lasten des Kreishaushaltes. Deshalb bestehe ein öffentliches Interesse und entscheidend sei, welche Punkte den persönlichen Lebensbereich des Landrats berühren. Der Fraktionsvorsitzende der CSU-Kreistagsfraktion, Kreisrat Nussel, vertritt die Auffassung, die Beratung und Beschlussfassung zur Dienstaufwandsentschädigung weiterhin in nichtöffentlicher Sitzung zu treffen. Es handelt sich um eine Personalangelegenheit die den Landrat betrifft. Der Fraktionsvorsitzende der AfD-Kreistagsfraktion, Kreisrat Beßler, betont, seine Fraktion stehe für maximale Transparenz. Er bittet den Landrat offenzulegen, wie er persönlich dazu stehe. Landrat Tritthart teilt mit, die Entscheidung wird nach Beschlussfassung transparent und wie in früheren Jahren auch veröffentlicht. Im Übrigen sei juristisch geprüft worden, dass es sich um eine Personalangelegenheit handelt. Er sei an Recht und Gesetz gebunden und halte daher die vorgeschlagene Vorgehensweise, in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen und den Beschluss anschließend zu veröffentlichen nach wie vor für richtig. Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen teilt Kreisrätin Dr. Tremel mit, ihrer Ansicht nach müsse unterschieden werden zwischen dem Gehalt, das nichtöffentlich zu behandeln ist und der Aufwandsentschädigung, für deren Höhe Transparenz geboten sei. Aus diesem Grund werde der Antrag der Fraktion Die Linken unterstützt. Der Fraktionsvorsitzende der JU-Kreistagsfraktion, Kreisrat Kauper, stellt daraufhin den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung. Für die SPD-Kreistagsfraktion teilt Kreisrat Dr. Hacker mit, die Diskussion über die Dienstaufwandsentschädigung in nichtöffentlicher Sitzung werde unterstützt. Landrat Tritthart lässt anschließend über den Antrag der Fraktion die Linken, den Tagesordnungspunkt II/5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln abstimmen. Dieser wird mehrheitlich mit 11:42 Stimmen abgelehnt.

Im Anschluss daran wird um 09:09 Uhr die Öffentlichkeit der Sitzung wiederhergestellt und Landrat Tritthart teilt mit, dass der Antrag der Fraktion die Linken abgelehnt wurde und der Tagesordnungspunkt wie ursprünglich vorgesehen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wird.

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der 1. Sitzung des Kreistages vom 11.05.2026

Der Fraktionsvorsitzende der AfD-Kreistagsfraktion Kreisrat Beßler weist darauf hin, dass in der Niederschrift in TOP I/6 Bestellung der weiteren Stellvertreter des Landrats aufzunehmen ist, dass die Vertretung bei deren Verhinderung durch die in Reihenfolge bestimmten Fraktionsvorsitzenden unentgeltlich erfolgt. Dies war im

Antrag der CSU-Fraktion so formuliert und wurde auch so beschlossen. Landrat Tritthart entgegnet, eine gesonderte Entschädigung wurde aus diesem Grund auch nicht festgesetzt, so dass sich dies auch daraus ergibt und daher nicht gesondert festgehalten werden musste, dies jedoch ergänzt wird.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 53 Nein: 0 Anwesend: 53

2. Seniorenbeirat des Landkreises Erlangen-Höchstadt; Berufung der Mitglieder sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Wahlperiode 2026 – 2032

Den Mitgliedern des Kreistages liegt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage vor. Landrat Tritthart teilt mit, dass die Fraktionen ergänzend zur Sitzungsvorlage noch ihre Vorschläge zur Mitgliedschaft im Seniorenbeirat mitgeteilt haben. Nachmeldungen des Bayer. Gemeindetages, die nach dessen konstituierenden Sitzung erfolgen, sowie von Gemeinden werden nachträglich entsprechend aufgenommen.

Der Kreistag fasst demnach folgenden Beschluss:

Folgende Personen werden in den Seniorenbeirat des Landkreises Erlangen-Höchstadt entsendet:

Mitglieder:

Stellvertretung:

CSU

Bernhard Schwab

Ludwig Nagel

Bündnis 90/Die Grünen

Patricia Siontas.

Andreas Popp

Freie Wähler

Dr. Martin Oberle

Karsten Fischkal

SPD

Martina Stamm-Fibich

Andrea Niedt de Matos

AfD

Beatrice Bieger

Gunter Seidel

Junge Union

Nico Engelhardt

Janina Heger

Die Linke

Rainer Kuth

Jan Urbanczyk

FDP

Britta Dassler

Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Erlangen-Höchstadt

Jörg Bubel

Christian Pech

Bayerisches Rotes Kreuz – Kreisverband Erlangen-Höchstadt

Christian Raab

Jan Pyschny

Caritasverband für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstadt

Seyferth Monika

Marina Brauns

Diakonisches Werk Erlangen e.V.

Uwe Pihlowitzki

Doreen Lösel

**Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband –Bezirksverband Mittelfranken /
ASB/RV Erlangen-Höchstadt e.V.**

Johannes Bischof

Andreas Schönfelder

Sozialverband VdK Bayern e.V.

Karl-Heinz Bauer

Christine Bauer

Bayerischer Gemeindetag

.....

.....

Gesundheitsamt

Dr. med. Frank Neumann

Dr. med. Julia Klotzek

Beauftragte für Menschen mit Behinderung

Maria Alt

Fachstelle für pflegende Angehörige - westlicher Landkreis

Hanna Klaußner

Fachstelle für pflegende Angehörige - östlicher Landkreis

Velislava Marinova-Schmidt

Gemeinde Adelsdorf

Prof. Dr. Horst Heineck

Gabriele Kullmann

Stadt Baiersdorf

Gisela Lawaczek

Peter Pannwitz

Gemeinde Bubenreuth

Hadumot Scheidel

Manfred Winkelmann

Gemeinde Buckenhof

Hans-Jürgen Kaiser

Gertraud Meininger

Markt Eckental

Dorothea Geiger-Pieger

Gerda Häfner

Gemeinde Gremsdorf

Hedwig Schmitt

Gemeinde Großenseebach

Norbert Kastner

Dr. Friedrich Fechter

Gemeinde Hemhofen

Anna Maria Marianne Preller

Adam Hasenberger

Stadt Herzogenaurach

Hans-Jürgen Heinzel

Heidemarie Keim

Gemeinde Heßdorf

Christine Hartman

Horst Rehder

Stadt Höchstädt a.d. Aisch

.....

Jeanette Exner

Gemeinde Kalchreuth

Annette Müller

Eva-Maria Wronsky

Markt Lonnerstadt

Lydia Brunhofer

Daniela Prochnau-Schmidt

Gemeinde Marloffstein

Roger Beuchert

Birgit Schumacher-Regenfuß

Gemeinde Möhrendorf

Katharina Schindler
Spengler

Prof.Dr.FriedrichFranke/Waltraud

Gemeinde Oberreichenbach

Hans-Joachim Röttger

Paul Amm

Gemeinde Röttenbach

Rudi Meier

Günter Pöller/Norbert Camp

Gemeinde Spardorf

Christiane Steinlein

.....

Gemeinde Uttenreuth

Dr. Karl-Heinz Leppik

Christine Fink

Markt Vestenbergsgreuth

Thomas Wimber

Erwin Teufel

Markt Weisendorf

Dieter Goebel

Jutta Kattner

Die Neuwahl des/der Vorsitzenden des Seniorenbeirates Markt Weisendorf findet am 20.07.2026 statt; der/die dann Gewählte tritt gemäß § 2 der Satzung des Landkreises Erlangen-Höchstädt für den Seniorenbeirat an die Stelle des bisherigen Mitglieds.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 53 Nein: 0 Anwesend: 53

3. Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Den Mitgliedern des Kreistages liegen zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage sowie der Entwurf der Geschäftsordnung des Kreistages vor. Ergänzend wurde per Mail am 11.06.2026 der am gleichen Tag eingegangene Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen übersandt. Dieser ist der Niederschrift nochmals als Anlage beigelegt.

Landrat Tritthart führt eingangs aus, dass sich der vorliegende Entwurf an der bisherigen Geschäftsordnung für den Kreistag und der Mustergeschäftsordnung des Bayer. Landkreistages orientiert. Änderungen wurden mit den Fraktionsvorsitzenden am 01.06.2026 abgestimmt. In diesem Rahmen wurde die Anhebung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Kreistages auf 700.000 Euro vorgeschlagen. Diese wesentliche Änderung ist nun im vorliegenden Entwurf der Geschäftsordnung berücksichtigt.

Zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur „zugänglich-Machung von Beschlussvorlagen und Unterlagen öffentlicher Sitzungen für die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Rats- bzw. Bürgerinformationssystems des Landkreises ERH“ führt Landrat Tritthart aus, dass auch Kreisrätinnen und Kreisräte als Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Landkreis in ihren Gremien damit befasst wurden. Für den Kreistag werde die offene und transparente Information der Kreisrätinnen und Kreisräte sehr geschätzt. Es bestehe die Befürchtung, wenn dem Antrag zugestimmt werde, dass aus Datenschutzgründen entweder insgesamt die Informationen gekürzt werden oder aber zwei verschiedene Vorlagen mit einem entsprechenden Bürokratiemehraufwand, einerseits als Entscheidungsgrundlage für die Kreisrätinnen und Kreisräte, als auch mit datenschutzkonformen Schwärzungen oder Herausnahme von Informationen für die Öffentlichkeit, von der Verwaltung gefertigt werden müssen. Landrat Tritthart betont, wie wichtig eine transparente Information ist. Er schlägt daher vor, über die vorliegende Geschäftsordnung Beschluss zu fassen. Über den Antrag sollte seiner Ansicht nach auch unter Einbeziehung des Bayer. Gemeindetages intern nochmals diskutiert und danach gesondert Beschluss gefasst werden.

Der Fraktionsvorsitzende der AfD-Kreistagsfraktion, Kreisrat Beßler, führt aus, seine Fraktion stehe grundsätzlich allem positiv gegenüber, was den Bürgerinnen und Bürgern einen Nachweis für Entscheidungen bringen oder vermitteln kann. Er schlägt dazu vor, die Verwaltung sollte alternativ die Tagesordnung auf der Leinwand zur Verfügung stellen, so dass Zuhörerinnen und Zuhörer den Sitzungsverlauf besser mitverfolgen können. Auch Pläne und sonstige Unterlagen könnten über die Leinwand öffentlich gemacht werden. Kreisrätin Dr. Tremel teilt mit, sie finde den Vorschlag von Landrat Tritthart gut, nochmals mit der Verwaltung die Thematik zu diskutieren. Gleichwohl sei es wichtig, Öffentlichkeit herzustellen. Dazu gehören auch die Beschlussvorlagen, damit die Entscheidungen von den Bürgerinnen und Bürgern nachvollzogen werden können. Kreisrätin Siontas bekräftigt das Anliegen der Antragsteller und weist auf die maximale Transparenz im Ratsinformationssystem der Stadt Herzogenaurach hin. Dort könne im Gremium alles nachverfolgt werden. Es gehe um öffentliche Informationen und deren Nachvollziehbarkeit. Kreisrat und Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach Dr. Hacker befürwortet den Vorschlag von Landrat Tritthart, den Tagesordnungspunkt zu vertagen, ebenfalls. Es gebe zum Für und Wider unterschiedlichste Aspekte. Transparenz werde grundsätzlich von allen unterstützt. In der Stadt Herzogenaurach wird die Tagesordnung mit Erläuterungen der Verwaltung im Ratsinformationssystem veröffentlicht. Nicht dagegen Präsentationen Dritter. Der Fraktionsvorsitzende der Freien Wähler, Kreisrat Fischkal, schließt sich dieser Auffassung an. Landrat Tritthart teilt mit, dass die Veröffentlichung technisch kein Problem sei. Kreisrätin Dr. Tremel betont nochmals, es gehe um datenschutzkonforme Inhalte. Die Veröffentlichung sei eine Frage demokratischer Transparenz und demokratischen Handelns. Landrat Tritthart

entgegnet, er sei noch von keiner Bürgerin und keinem Bürger darauf angesprochen worden. Geschwärzte Inhalte sprechen seiner Ansicht nach nicht für Transparenz. Auf seine Nachfrage wird bestätigt, dass auch von Seiten der Antragsteller, der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Einverständnis besteht die Beschlussfassung über den Antrag zu vertagen. Anschließend stellt der Fraktionsvorsitzende der AfD-Kreistagsfraktion, Kreisrat Beßler drei Anträge zur Änderung des vorliegenden Entwurfs der Geschäftsordnung für den Kreistag. Diese betreffen die §§ 20 Abs. 3, 44 Abs.3 und 26 Abs. 1 bis 5 der Geschäftsordnung. Die mündlich vorgetragenen Anträge wurden von der AfD-Kreistagsfraktion zur Verfügung gestellt und sind als Anlage zur Niederschrift beigelegt und nachfolgend in der Niederschrift nochmals zusammengefasst.

Der Fraktionsvorsitzende der AfD-Kreistagsfraktion, Kreisrat Beßler, erklärt, seine Fraktion lehnt den § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung in dieser Form ab. Die AfD-Fraktion beantragt deshalb die Streichung des § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung vollumfänglich, da anzunehmen ist, dass dieser den politischen Diskurs im Kreistag einschränkt. Mit dieser Regelung bestehe die Möglichkeit, eine Sanktion zu verhängen, ohne der betroffenen Person vorherige Gelegenheit zur Verhaltensänderung einzuräumen. Es ist keine vorhergehende Verwarnung oder ein Ordnungsruf vorgeschrieben. Deshalb stelle sich die Frage, was eine „erhebliche Störung“ sei, könne dies z.B. schon ein Zwischenruf sein? Der Wortlaut enthalte keine klare Form der vorherigen Anhörung, sondern nur eine Zustimmung des Kreistages. So könne die Mehrheit über eine Minderheit bestimmen. Dies schade der politischen Auseinandersetzung, da die Bewertung, was als „erhebliche Störung“ wahrgenommen wird, sehr individuell verschieden sei. Problematisch sei auch die Abstufung. Im Kreistag werde den ehrenamtlich tätigen Kreisrätinnen und Kreisräten der Aufwand entschädigt. Es handle sich daher um eine empfindliche Geldstrafe für ehrenamtlich Tätige. Abgelehnt wird außerdem die Regelung der weiteren Stellvertretung des Landrats in § 44 Abs. 3 des vorliegenden Geschäftsordnungsentwurfs. Die Formulierung sollte nach Antrag der AfD-Kreistagsfraktion deshalb geändert werden und wie folgt lauten: „Sind auch die weiteren gewählten Vertreter verhindert, erfolgt eine unentgeltliche Vertretung durch die Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge der aktuellen Fraktionsstärke im Kreistag“. In diesem Kreistag wäre das die Reihenfolge Grüne, AfD, Linke. § 44 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a privilegiere einzelne Fraktionen ohne erkennbaren sachlichen Grund. Die feste Reihenfolge der Fraktionsvorsitzenden knüpfe weder an die aktuelle Sitzstärke noch an eine Wahl durch den Kreistag an und führe zu einer Ungleichbehandlung anderer demokratisch legitimer Mandatsträger. Eine Vertreterregelung sollte sich an objektiven und nachvollziehbaren Kriterien orientieren oder durch den Kreistag selbst beschlossen sein. Die Reihenfolge kann nach Sitzstärke entsprechend dem Wahlergebnis mit möglicher Rotation und somit entsprechend den tatsächlichen Mehrheitsverhältnissen festgelegt werden und sollte nicht parteipolitisch geprägt sein. Die in der Geschäftsordnung vorgesehene Regelung entspreche nicht dem Wählerwillen und dem Wahlergebnis. Im Weiteren beantragt die AfD-Kreistagsfraktion die Ergänzung des § 26 der Geschäftsordnung für den Kreistag um einen Absatz 6, wonach die Niederschrift den Mitgliedern des Kreistages spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden sollte. Im vorliegenden Entwurf ist keine Verpflichtung enthalten, innerhalb welcher konkret bestimmten Frist die Niederschrift fertigzustellen oder zuzuleiten ist. Auch in der Landkreisordnung ist eine bestimmte Bearbeitungs- oder Vorlagefrist nicht geregelt.

Landrat Tritthart entgegnet zu den einzelnen Punkten, die Übernahme des § 44 Abs. 3 in die Geschäftsordnung des Kreistages entspreche dem in der konstituierenden Sitzung des Kreistages am 11.05.2026 mit demokratischer Mehrheit gefassten Beschluss. Die Aufnahme des § 20 Abs. 3 zur Möglichkeit der Verhängung von Ordnungsgeld entspreche dem in § 47 Abs. 3 Landkreisordnung enthaltenen Wortlaut. Landrat Tritthart macht deutlich, dass er hoffe, dass der Kreistag, wie bisher

auch, geordnet tage, damit diese Regelung kein Problem darstellt und nicht angewendet werden muss. Die Verhängung eines Ordnungsgeldes sei ein letztes Mittel, wenn andere vorhergehende Maßnahmen erfolglos bleiben würden. Werde die Verhängung eines Ordnungsgeldes ausgesprochen, handle es sich dann jedoch um eine demokratisch legitimierte Mehrheitsentscheidung des Kreistages. Die Fertigstellung der Niederschrift werde von der Verwaltung so schnell als möglich erfolgen. Eine Frist ist hierfür nicht notwendig. Im weiteren Verlauf der Beratung wird in verschiedenen Wortmeldungen deutlich gemacht, dass die Verhängung von Ordnungsgeld auf kommunaler Ebene erfahrungsgemäß eine absolute Ausnahme darstelle und grundsätzlich weiterhin von der Kultur eines geordneten Miteinanders ausgegangen werde. Der Fraktionsvorsitzende der CSU-Kreistagsfraktion, Kreisrat Nussel, spricht sich dafür aus, alle beantragten Änderungen der AfD-Kreistagsfraktion abzulehnen. Er macht deutlich, dass sich entsprechend dem Wählerauftrag Koalitionen im Kreistag ergeben. Die Regelung zum Ordnungsgeld entspreche auch der Mustergeschäftsordnung des Bayer. Landkreistages und sollte hier in Erlangen-Höchststadt kein Problem darstellen. Er spricht sich dafür aus, die Geschäftsordnung in der vorliegenden Fassung zu beschließen. Der Fraktionsvorsitzende der AfD-Kreistagsfraktion entgegnet, die vergangene Zeit im Kreistag sei lobenswert, aber auch damals gab es eine Mustergeschäftsordnung ohne diese Vorschrift. Landrat Tritthart erläutert dazu, die Möglichkeit der Aufnahme in die Geschäftsordnung wurde durch die Kommunalrechtsnovelle 2023 mit § 47 Abs. 3 der Landkreisordnung geschaffen und daher nun so vorgeschlagen. Kreisrätin Siontas weist darauf hin, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen entsprechend dem Wahlergebnis die zweitstärkste Fraktion im Kreistag ist und insoweit mit einer Änderung der Reihenfolge der weiteren Stellvertretung des Landrats in § 44 Abs. 3 a der Geschäftsordnung kein Problem darstelle. Landrat Tritthart lässt anschließend über die Anträge der AfD-Kreistagsfraktion abstimmen.

1. Streichung des § 20 Abs. 3 aus dem vorliegenden Entwurf der Geschäftsordnung für den Kreistag

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt **Ja: 6 Nein: 46 Anwesend: 52**
Kreisrat Rogner war während der Abstimmung nicht anwesend.

2. Änderung des § 44 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs der Geschäftsordnung für den Kreistag in folgenden Wortlaut: „Sind auch die weiteren gewählten Stellvertreter verhindert, erfolgt die unentgeltliche Vertretung durch die Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge der aktuellen Fraktionsstärke im Kreistag.“

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt **Ja: 6 Nein: 46 Anwesend: 52**
Kreisrat Rogner war während der Abstimmung nicht anwesend.

3. Ergänzung des § 26 des vorliegenden Entwurfs der Geschäftsordnung für den Kreistag um folgenden Absatz 6: „Die Niederschrift soll den Mitgliedern des Kreistages spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.“

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt **Ja: 6 Nein: 46 Anwesend: 52**
Kreisrat Rogner war während der Abstimmung nicht anwesend.

Landrat Tritthart lässt anschließend über die Geschäftsordnung in der vorliegenden Fassung abstimmen, mit der Maßgabe, dass der Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.06.2026 zur „zugänglich-Machung von Beschlussvorlagen und Unterlagen in öffentlicher Sitzungen für die Bürgerinnen und

Bürger im Rahmen des Rats- bzw. Bürgerinformationssystems des Landkreises ERH“ vertagt und hierüber gesondert Beschluss gefasst wird.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Erlangen-Höchstadt.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen **Ja: 51 Nein: 1 Anwesend: 52**
Kreisrat Rogner war während der Abstimmung nicht anwesend.

4. Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger

Den Mitgliedern des Kreistages liegt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage mit dem Entwurf der Entschädigungssatzung vor.

Landrat Tritthart führt eingangs aus, dass die Beträge der Entschädigungssatzung dem aktuellen Stand entsprechen. Die Dynamisierung erfolgt entsprechend der Beamtenbesoldung erstmals in dieser Wahlperiode im Oktober 2026. Im Rahmen der Besprechung mit den Fraktionsvorsitzenden am 01.06.2026 wurde die Technikpauschale reduziert auf 15 Euro monatlich. Neu aufgenommen ist eine Entschädigung für die notwendige Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen, die im gleichen Haushalt leben. Auf Nachfrage des Fraktionsvorsitzenden der Kreistagsfraktion Die Linken, Kreisrat Urbanczyk, bestätigt Landrat Tritthart nochmals, dass die Entschädigung nicht erhöht wurde und eine erste Dynamisierung erst im Oktober 2026 vorgesehen ist, entsprechend der Anhebung der Beamtenbesoldung.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt aufgrund Art. 14 a Abs. 1 und Art. 17 Landkreisordnung (LKrO) folgende

Satzung

zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger

vom

Die entsprechend der gesetzlichen Formulierung der Landkreisordnung in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit und schließen auch die weiblichen Vertreterinnen und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein. Die enthaltenen Euro-Beträge sind dynamisiert auf den aktuell geltenden Stand Dezember 2025.

§ 1 Kreisräte

- (1) Die Kreisräte erhalten anlässlich der Sitzung des Kreistages, eines Ausschusses oder eines durch Beschluss des Kreistages oder Ausschusses gebildeten Arbeitskreises für jede Sitzung eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben. Die Teilnahme an einer gemeinsamen Sitzung gilt als eine Sitzung.

- (2) Die Entschädigung beträgt je Sitzung 80,06 €. Außerdem wird eine pauschale Wegstreckenentschädigung von 15,00 Euro für die Teilnahme an Präsenzsitzungen gezahlt. Kreisräte, die von der elektronischen Ladung Gebrauch machen, erhalten eine monatliche Technikpauschale in Höhe von 15,00 Euro. Die Technikpauschale wird einmal jährlich ausgezahlt.
- (3) Außerdem erhalten die in Fraktionen zusammengeschlossenen Kreistagsmitglieder für Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 80,06 Euro. Dieses Sitzungsgeld wird für maximal 15 Fraktionssitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Der Kreistag kann die Notwendigkeit weiterer Fraktionssitzungen in einem Kalenderjahr durch Beschluss und mit Anspruch auf Sitzungsgeld feststellen. Die Wegstreckenentschädigung bemisst sich nach Abs. 2.
Als Fraktion gelten die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen mit mindestens zwei Mitgliedern.
- (4) 1. Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an der Kreistags- oder Ausschusssitzung entgangenen Lohn oder Gehalt in voller Höhe. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
2. Selbstständig tätige Kreisräte sowie Kreisräte, denen sonst im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil durch die Teilnahme an einer Sitzung entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von 34,13 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr. Die Anspruchsvoraussetzungen sind jeweils nachzuweisen.
3. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden
- a. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bis zu einem Höchstbetrag von 15 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer
 - b. Kindern mit nachgewiesener Behinderung (Behindertenausweis), die auf Hilfe angewiesen sind, werden bis zu einem Höchstbetrag von 25 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer,
 - c. alle weiteren Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch XI werden bis zu einem Höchstbetrag von 25 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer, ersetzt.

Dies gilt nicht, wenn für denselben Zeitraum ein Verdienstausschlag nach Nr. 1 oder eine Entschädigung für Selbständige nach Nr. 2 geltend gemacht werden kann. Für Mitglieder des Kreistages, denen eine Entschädigung nach Nr. 3 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

- (5) Für auswärtige Dienstgeschäfte (außerhalb des Landkreises und über 50 km entfernt) ist ein Dienstreiseantrag zu stellen. Reisekosten und Tagegelder werden nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Darüber hinaus wird pro Tag eine Pauschalentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes gewährt. Außerdem gelten die Bestimmungen des Abs. 4 entsprechend.
- (6) Die Fraktionen des Kreistages erhalten für ihren Geschäftsaufwand (z.B. Bürobedarf, Porto, Telefon, Internet, Raum-/Personalkosten, Reisekosten) eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 145,51 Euro je Fraktionsmitglied. Kreistagsmitglieder, die nicht in Fraktionen zusammengeschlossen sind, erhalten die gleiche Aufwandsentschädigung.
- (7) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 43,66 Euro zuzüglich 7,26 Euro pro Fraktionsmitglied.
- (8) Die weiteren Stellvertreter, des Landrates erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 912,81 Euro Mit dieser monatlichen Aufwandsentschädigung ist eine Vertretung bis zum Ablauf der 3. Woche abgegolten. Ab der 4. Woche der Vertretung wird zusätzlich eine tägliche Vertretungsentschädigung von 67,93 Euro gewährt.

§ 2

Ehrenamtlich tätige Kreisbürger

Die Bestimmungen des § 1 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind, entsprechend.

Der/die Kreisheimatpfleger, Kreismusikpfleger sowie der/die Behindertenbeauftragte und Kreisarchivpfleger erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 346,58 Euro.

Werden Kreisbürger durch den Kreistag, den Kreisausschuss oder den Landrat ehrenamtlich mit der Besorgung von Geschäften in Landkreisangelegenheiten beauftragt, so entscheidet der Kreistag dem Grunde nach, oder von Fall zu Fall, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung gewährt wird.

§ 3

Dynamisierungsklausel

Lineare Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die in § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4, § 1 Abs. 6 bis 8 und die in § 2 genannten Entschädigungen. Sonstige Besoldungsanpassungen (z.B. Einmalzahlungen, pauschale Erhöhungen etc.) werden bei der Dynamisierung der in Satz 1 genannten Entschädigungen nicht berücksichtigt. Die Änderungen der in Satz 1 genannten Entschädigungen gelten ab dem Zeitpunkt der Änderungen der Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 29.06.2020 außer Kraft.

Erlangen,

Alexander Tritthart
Landrat

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 53 Nein: 0 Anwesend: 53

5. Endgültiger Jahresabschluss und Lagebericht 2024 des Kreiskrankenhauses St. Anna; Feststellung und Entlastung

Den Mitgliedern des Kreistages steht zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung. In der Sitzung des Ausschusses für Krankenhausangelegenheiten und Gesundheitsfürsorge am 09.06.2026 wurde ein einstimmiger Empfehlungsbeschluss gefasst und die Entlastung beschlossen.

Der Kreistag fasst folgende Beschlüsse:

1. Feststellung des Jahresabschlusses:

Der Kreistag stellt den Jahresabschluss des Kreiskrankenhauses St. Anna Höchststadt a. d. Aisch für das Geschäftsjahr 2024 wie folgt fest:

Ergebnis der Bilanz

Aktivseite 31.619.576,38 EUR

Passivseite 31.619.576,38 EUR

Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung

Jahresfehlbetrag 1.864.140,26 EUR

Behandlung des Jahresfehlbetrages

a) zu tilgen aus Gewinnvortrag 0,00 EUR

b) zu tilgen aus Eigenkapital 0,00 EUR

c) auf neue Rechnung vorzutragen 1.864.140,26 EUR

Ergebnis des Anlagennachweises:

Anschaffungswerte 45.662.177,62 EUR

Abschreibungen 20.838.093,96 EUR

Restbuchwert 24.824.083,66 EUR

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja:53 Nein:0 Anwesend: 53

2. Entlastung:

Gemäß Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) wird die uneingeschränkte Entlastung des örtlich geprüften und vom Kreistag festgestellten Jahresabschlusses 2024 für das Kreiskrankenhaus St. Anna Höchststadt a. d. Aisch beschlossen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 52 Nein:0 Anwesend: 53

Beteiligt: 1

Die Beratung und Beschlussfassung zu diesem Punkt erfolgte ohne Landrat Tritthart. Die Sitzungsleitung hat stellvertretende Landrätin Gabriele Klaußner übernommen.

6. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024; Feststellung und Entlastung

Den Mitgliedern des Kreistages steht zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung. In der Sitzung des Kreisausschusses am 17.04.2026 wurde ein einstimmiger Empfehlungsbeschluss gefasst und die Entlastung einstimmig erteilt.

Der für die Jahresrechnung 2024 zuständige Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Kreisrat Konrad Gubo, berichtet von den in sieben Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses und dem Rechnungsprüfungsamt erfolgten örtlichen Prüfungen. Der Prüfbericht wurde dem Landrat übergeben und die Fraktionen über die Vorsitzenden informiert. Als wichtigstes Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten, dass die Jahresrechnung 2024 ausgeglichen ist. Ein Überschuss oder Fehlbetrag ist nicht entstanden. Der Gesamthaushalt schloss mit Gesamteinnahmen und –ausgaben im Umfang von rund 216 Mio. Euro. Positiv ist zu erwähnen, dass zur Finanzierung der Investitionen wieder ein Eigenfinanzierungsanteil in Form einer über den Mindestbetrag hinausgehenden Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe von noch 3,6 Mio. Euro erfolgen konnte. Die Verschuldung des Landkreises sank zum 31.12.2024 leicht und beläuft sich auf knapp über 7,6 Mio. Euro. Damit liegt der Landkreis sowohl im Vergleich mit den bayerischen als auch den mittelfränkischen Landkreisen unterhalb des Durchschnitts. Insgesamt hat der Landkreis eine solide Ausgangssituation geschaffen, um die laufenden Investitionsprojekte, wie den Neubau des Gymnasiums in Spardorf und den Bau der Dienststelle in Höchststadt a. d. Aisch, aber auch künftige Großprojekte, wie den Neubau eines Gymnasiums in Heßdorf, finanzieren zu können. Dabei gilt jedoch stets, die Verschuldung in Grenzen zu halten, da Zinszahlungen für aufgenommene Darlehen über den Verwaltungshaushalt finanziert werden müssen und somit auch die Kreisumlage betreffen. Empfehlungen und Prüfungsfeststellungen aus dem Bericht zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung wurden bereits abgearbeitet bzw. werden von der Verwaltung noch erledigt. Hierbei handelt es sich um keine Unstimmigkeiten, die das Abschlussbild unmittelbar berühren. Die Haushaltswirtschaft kann somit insgesamt als ordnungsgemäß bezeichnet werden. Seitens der örtlichen Rechnungsprüfung werden daher keine Einwände gegen die Feststellung und uneingeschränkte Entlastung der Jahresrechnung 2024 erhoben. Abschließend dankt der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses der Wahlperiode 2020 bis 2026, Kreisrat Gubo, den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, Verwaltungsrat Pimpl sowie Landrat Tritthart stellvertretend für die gesamte Landkreisverwaltung für die aufgeschlossene Unterstützung der Prüfungsarbeit.

Der Kreistag fasst folgende Beschlüsse:

1. Nachdem der Bericht zur örtlichen Rechnungsprüfung keine Unstimmigkeiten aufzeigt, die das Abschlussbild unmittelbar berühren und die gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO aufzuklären wären, wird die Jahresrechnung 2024 unter Bewilligung der weiteren Übertragung bzw. Bildung der Haushaltseinnahmereste zur Kreditaufnahme über insgesamt 10.300.000,00 EUR mit den nachfolgenden Abschlusszahlen festgestellt:

	Verwaltungs- haushalt EUR	Vermögenshaus- halt EUR	Gesamthaushalt EUR
Solleinnahmen	191.405.996,77	19.104.927,77	210.510.924,54
+neue Haushaltseinnahmereste	0,00	6.160.000,00	6.160.000,00
- alte Haushaltseinnahmereste	0,00	899.405,35	899.405,35
- alte Kasseneinnahmereste	28.517,48	0,00	28.517,48
Bereinigte Solleinnahmen	191.377.479,29	24.365.522,42	215.743.001,71
Sollausgaben	190.856.588,92*	8.995.799,82**	199.852.388,74**
+ neue Haushaltsausgabereste	527.170,74	15.428.459,78	15.955.630,52
- alte Haushaltsausgabereste	6.280,37	58.737,18	65.017,55
- alte Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Bereinigte Sollausgaben	191.377.479,29	24.365.522,42	215.743.001,71
Fehlbetrag/Überschuss	0,00	0,00	0,00

* Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt 6.644.026,77 EUR (Haushaltsansatz: 3.000.000,00 EUR)
 ** Darin enthalten: Entnahme aus der allgemeinen Rücklage 5.938.150,60 EUR (Haushaltsansatz: 5.981.000,00 EUR)

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja:52 Nein: 0 Anwesend: 52

2. Für die festgestellte Jahresrechnung 2024 wird die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

**Ja:52 Nein: 0 Anwesend: 53
Beteiligt: 1**

Die Beratung und Beschlussfassung zu diesem Punkt erfolgte ohne Landrat Tritthart. Die Sitzungsleitung hat stellvertretende Landrätin Gabriele Klaußner übernommen.

7. **Neubau des Emil-von-Behring-Gymnasiums in Spardorf;**

Den Mitgliedern des Kreistages liegt zu den nachfolgenden Tagesordnungspunkten jeweils eine Sitzungsvorlage vor. Landrat Tritthart teilt ergänzend dazu mit, dass die Gesamtkosten der Baumaßnahme nach aktuellem Stand deutlich unter der Kostenberechnung abschließen.

7.1. Auftragserweiterung vorgehängte hinterlüftete Fassade

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Auftrag der Firma Lohse GmbH aus Nürnberg für das Gewerk vorgehängte hinterlüftete Fassade für den Neubau des Emil-von-Behring-Gymnasiums in Spardorf wird um 75.016,60 € brutto, inkl. 2% Nachlass, auf 852.616,07 € brutto, inkl. 2% Nachlass, erhöht.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 53 Nein: 0 Anwesend: 53

7.2. Auftragserweiterung Erdarbeiten

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Auftrag der Firma Dotterweich GmbH aus Geiselwind für das Gewerk Erdarbeiten für den Neubau des Emil-von-Behring-Gymnasiums in Spardorf wird um 206.093,87 € brutto, inkl. 2% Nachlass, auf 1.066.500,94 € brutto, inkl. 2% Nachlass, erhöht.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 53 Nein: 0 Anwesend: 53

II. Nichtöffentliche Sitzung

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

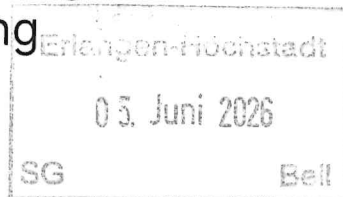
Erlangen, 16.06.2026

Alexander Tritthart
Landrat

Birgit Stolla
Regierungsrätin

Antrag auf Änderung der Tagesordnung

Öffentliche Behandlung der Dienstaufwandsentschädigung



Heroldsberg, 04.06.2026

Sehr geehrter Herr Landrat Tritthart,

wir beantragen:

Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung des Landrates in Tagesordnungspunkt N5 „Personalangelegenheiten“ wird in öffentlicher Sitzung behandelt.

Begründung des Antrags:

In kommunalen Gremien muss alles öffentlich behandelt werden, außer es ist zwingend nicht-öffentlich zu behandeln. Die Dienstaufwandspauschale ist nicht Teil des Beamtengehaltes, welches gesetzlich vorgegeben wird und ohnehin öffentlich in den Gesetzestexten bei Kenntnis der Bevölkerungszahl einsehbar ist. Sie dient vielmehr dem Ausgleich von Mehraufwendungen wie Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, vgl. hierzu Art. 46 KWBG. Hinzu kommt, dass dem Prinzip der pauschalierten Erstattung folgend keinerlei Nachweispflicht besteht, wie diese Bezüge verwendet werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die Dienstaufwandspauschale den vorgegebenen Zweck hat, Mehrkosten im Zuge der Arbeit eines Landrates für seinen Landkreis auszugleichen, besteht kein Anlass zur Geheimhaltung.

Aufgrund der Tatsache, dass die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung zu-lasten des Haushaltes fällt, besteht ein berechtigtes öffentliches Interesse an der Höhe der Dienstaufwandspauschale. Die Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch auf die Transparenz, zu erfahren, welche Höhe vom Kreistag beschlossen wird.

Dass derartige Entscheidungen nicht zwingend nicht-öffentlich behandelt werden müssen, folglich also öffentlich zu verhandeln sind, zeigt auch der Blick nach Erlangen. Vgl. hierzu: https://ratsinfo.erlangen.de/vo0050.asp?_kvonr=2141625

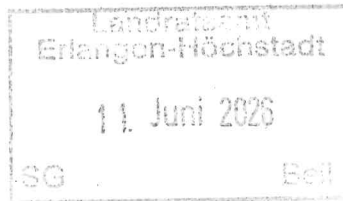
Mit freundlichen Grüßen

Jan Urbanczyk
(Kreisrat)

Rainer Kuth
(Kreisrat)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreistag Erlangen-Höchstädt

An
Herrn
Landrat Alexander Tritthart
Nägelsbachstraße 1
91052 Erlangen



Kreisverband ERH/ Fraktionsvorsitzende

Kreisrätin
Dr. Monika Tremel, Wallenrodstraße 21
90562 Kalchreuth

Kreisrat

Manfred Bachmayer, Hallerstraße 15,
90542 Eckental

Kalchreuth, den 10. Juni 2026

**Antrag zur zugänglich-Machung von Beschlussvorlagen und
Unterlagen öffentlicher Sitzungen für die Bürgerinnen und
Bürger im Rahmen des Rats-, bzw.
Bürgerinformationssystems des Landkreises ERH**

Sehr geehrter Herr Landrat Tritthart,

ergänzend zu §11 der LKrO stellen wir folgenden Antrag: Die Verwaltung wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass grundsätzlich alle Unterlagen der öffentlichen Sitzungen des Kreistags, sowie der Ausschüsse über das Rats-, bzw. Bürgerinformationssystem des Landkreises allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zugänglich gemacht werden, sofern dies datenschutzkonform und rechtlich zulässig ist.

Begründung: Die Nachvollziehbarkeit politischer Beschlüsse, sowie die Transparenz von Entscheidungsprozessen, die wir im Kreistag diskutieren, sind ein hohes Gut. Sie dienen der grundlegenden Information der Bürgerinnen und Bürger, denn in ihnen wird demokratisches Handeln konkret erfahrbar. In Zeiten, in denen sich viele Menschen von der Politik abwenden, ist dies ein wichtiges Signal. Von den technischen Möglichkeiten her sehen wir die Voraussetzungen dafür gegeben. Auch finanziell entstehen dem Landkreis keine Mehrkosten.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Bachmayer, Fraktionsvorsitzender

Dr. Monika Tremel, Fraktionsvorsitzende



Kreistagsfraktion

Erlangen-Höchstadt

Badgasse 6

91315 Höchstadt

Höchstadt a. d. Aisch, den 15.06.2026

Mündlicher Antrag der AfD-Kreistagsfraktion zur Streichung §20 Abs. 3 der GO

Die AfD-Kreistagsfraktion lehnt den §20 Abs. 3 der GO in dieser Form ab!

Begründung

1. Keine vorgeschaltete Verwarnung

Der Wortlaut der GO verlangt lediglich, dass ein Kreirat „die Ordnung erheblich stört“.

Es ist **keine vorherige Ermahnung, kein Ordnungsruf und keine Gelegenheit zur Verhaltensänderung** vorgeschrieben.

Die Geschäftsordnung ermöglicht unmittelbar eine finanzielle Sanktion, ohne dass dem Betroffenen zuvor deutlich gemacht werden muss, dass sein Verhalten als ordnungswidrig angesehen wird. Dies widerspricht dem Gedanken eines abgestuften und verhältnismäßigen Vorgehens.

Insbesondere bei spontanen Zwischenrufen, emotionalen Debatten oder Missverständnissen wäre eine vorherige Verwarnung ein milderer Mittel.

2. Unbestimmtheit von „erheblich stören“

Die Vorschrift definiert nicht, wann eine Störung „erheblich“ ist.

Daraus ergibt sich die Frage:

- Reicht ein Zwischenruf?
- Mehrere Zwischenrufe?
- Lautstarke Kritik am Vorsitzenden?
- Verlassen des Platzes?
- Behinderung einer Abstimmung?

Je höher die Sanktion, desto stärker spricht der rechtsstaatliche Bestimmtheitsgrundsatz dafür, die Voraussetzungen **klar** zu regeln.

3. Fehlende Anhörung

Der Wortlaut enthält keine ausdrückliche Regelung, dass der betroffene Kreisrat vor der Entscheidung Stellung nehmen darf.

Zwar können sich Anhörungsrechte aus allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen ergeben, aber die Geschäftsordnung selbst enthält keine entsprechende Verfahrensgarantie.

Vor der Verhängung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 1.000 Euro sollte dem Betroffenen zwingend Gelegenheit gegeben werden, den Sachverhalt darzustellen oder Missverständnisse auszuräumen.

4. Mehrheit entscheidet über Sanktionen gegen Minderheiten

Die Maßnahme erfolgt „mit Zustimmung des Kreistags“.

Dadurch entscheidet die politische Mehrheit über die Bestrafung eines einzelnen Mandatsträgers.

Das ist zwar gesetzlich vorgesehen, eröffnet aber folgenden Kritikansatz:

Gerade in politischen Auseinandersetzungen besteht die Gefahr, dass die Bewertung einer angeblichen „erheblichen Störung“ von parteipolitischen Mehrheitsverhältnissen beeinflusst wird.

5. Problematischer Wiederholungsfall

Besonders interessant ist die Definition:

„Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.“

Das bedeutet:

- Erstes Verhalten → bis 500 €
- Zweites Verhalten in derselben Sitzung → bis 1.000 €

Dazwischen ist keine weitere Warnstufe vorgesehen.

Die Verdopplung der möglichen Sanktion knüpft allein an die vorherige Festsetzung eines Ordnungsgeldes an, nicht an eine nachweisbar schwerere Störung. Dadurch kann bereits ein zweiter, möglicherweise geringfügiger Vorfall zu einer erheblich höheren Sanktion führen.

6. Ehrenamt

Jeder der hier anwesenden Mandatsträger führt sein Mandat „ehrenamtlich“ aus und wird dementsprechend auch „entschädigt“.

Der Kreistag sieht keine „Berufspolitiker“ wie im Land- oder Bundestag vor, denn die erhalten „Diäten“ und keine „Aufwandsentschädigung“!

Deshalb stehen die Höhen der Ordnungsgelder in keinem Verhältnis zu den festgeschriebenen „Aufwandsentschädigungen“ in der Entschädigungssatzung.

Resümee

Die Vorschrift sieht keine abgestufte Reaktionskette (Hinweis → Verwarnung → Ordnungsruf → Ordnungsgeld) vor, sondern erlaubt unmittelbar eine empfindliche Geldsanktion bei einer lediglich als „erheblich“ bewerteten Störung. Dadurch wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur unzureichend abgesichert.

Die AfD-Fraktion beantragt deshalb die Streichung des § 20 Abs. 3 vollumfänglich, da anzunehmen ist, dass er den politischen Diskurs im Kreistag einschränkt!

Wir haben diesen Punkt in den vergangenen Perioden nicht gebraucht, deswegen sollten wir auch jetzt davon Abstand nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Beßler

Kreisrat, Fraktionsvorsitzender

Beatrice Bieger

Kreisrätin

Roland Reichelsdorfer

Kreisrat



Kreistagsfraktion

Erlangen-Höchstadt

Badgasse 6

91315 Höchstadt

Höchstadt a. d. Aisch, den 15.06.2026

Mündlicher Antrag der AfD-Kreistagsfraktion zur Erweiterung §26 Abs. 1 bis Abs.5 der GO

§26 Abs. 1 bis Abs.5 der GO enthält keine Frist für die Erstellung oder Vorlage der Niederschrift!

Begründung

Die Geschäftsordnung enthält zwar Regelungen zur Anfertigung, zum Inhalt, zur Unterzeichnung und zur Einsichtnahme der Niederschrift, sieht jedoch keine ausdrückliche Frist für deren Erstellung, Unterzeichnung, Vorlage oder Genehmigung vor. Weder aus den Vorschriften über die Niederschrift noch aus den Bestimmungen über den Geschäftsgang des Kreistags ergibt sich eine zeitliche Vorgabe, innerhalb derer das Protokoll fertiggestellt oder den Kreistagsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden muss.

Auch das bayerische Kommunalrecht enthält insoweit keine gesetzliche Frist. Art. 48 der Bayerischen Landkreisordnung verlangt lediglich, dass die Verhandlungen niederzuschreiben, die Niederschrift zu unterzeichnen und vom Kreistag zu genehmigen sind. Eine bestimmte Bearbeitungs- oder Vorlagefrist ist dort nicht geregelt.

Das Fehlen einer Frist ist besonders bedeutsam, weil andere kommunale Geschäftsordnungen ausdrücklich zeitliche Vorgaben vorsehen. So bestimmen manche Geschäftsordnungen etwa, dass die Niederschrift innerhalb eines Monats oder spätestens zwei Wochen bis zur nächsten Sitzung vorzulegen ist.

Aus der Geschäftsordnung kann daher lediglich die Pflicht zur Erstellung der Niederschrift abgeleitet werden, nicht jedoch die Verpflichtung, diese innerhalb einer konkret bestimmten Frist fertigzustellen oder zuzuleiten.

Resümee

Die AfD-Fraktion beantragt deshalb, §26 der GO sollte wie folgt mit Abs. 6 ergänzt werden:

6) „Die Niederschrift soll den Mitgliedern des Kreistages spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.“

Mit freundlichen Grüßen

Christian Beßler

Kreisrat, Fraktionsvorsitzender

Beatrice Bieger

Kreisrätin

Roland Reichelsdorfer

Kreisrat



Kreistagsfraktion

Erlangen-Höchstadt

Badgasse 6

91315 Höchstadt

Höchstadt a. d. Aisch, den 15.06.2026

Mündlicher Antrag der AfD-Kreistagsfraktion zur Änderung §44 Abs. 3 der GO

Gegen eine Regelung wie § 44 Abs. 3 GO kann man mehrere demokratische und rechtliche Einwände vorbringen!

1. Ungleichbehandlung der Kreistagsmitglieder und Fraktionen

Die Vorschrift privilegiert ausdrücklich bestimmte Fraktionen (JU, SPD, CSU) und schließt alle anderen Fraktionen oder fraktionslosen Kreisträte von der Vertretungsreihenfolge aus.

Das kommunale Ehrenamt und das Mandat aller Kreisträte sind grundsätzlich gleichwertig. Eine Geschäftsordnung sollte daher keine dauerhafte Vorrangstellung einzelner Fraktionen schaffen.

Insbesondere wenn sich die Zusammensetzung des Kreistages nach einer Wahl oder während einer Wahlperiode verändert, kann eine starre Reihenfolge demokratisch fragwürdig erscheinen.

2. Demokratische Legitimation

Der Stellvertreter des Landrats wird gewählt. Die Fraktionsvorsitzenden werden hingegen nicht vom Kreistag als Vertreter des Landrats gewählt, sondern von ihren jeweiligen Fraktionen bestimmt.

Während der gewählte Stellvertreter eine unmittelbare Legitimation durch den Kreistag besitzt, erhalten die Fraktionsvorsitzenden ihre Stellung lediglich durch interne Fraktionsentscheidungen. Die Wahrnehmung von Vertretungsfunktionen des Landrats sollte jedoch möglichst auf einer Entscheidung des gesamten Kreistages beruhen.

3. Problematische Reihenfolge

Die Reihenfolge „JU, SPD, CSU“ wirkt auf den ersten Blick willkürlich.

- Warum gerade diese Reihenfolge?
- Nach welchem objektiven Maßstab wurde sie festgelegt?
- Warum nicht nach Sitzstärke?
- Warum nicht nach Wahlergebnis?
- Warum nicht jährlich rotierend?

Eine feste Vorrangregelung ohne nachvollziehbare sachliche Kriterien verstößt gegen das Gebot sachgerechter Organisationsentscheidungen.

4. Fehlende Dynamik bei veränderten Mehrheitsverhältnissen

Die Sitzverteilung im Kreistag kann sich nach jeder Wahl ändern.

Eine starre Reihenfolge kann dazu führen, dass eine kleine Fraktion Vorrang vor einer deutlich größeren Fraktion erhält.

Dagegen spricht das demokratische Repräsentationsprinzip:

Die tatsächlichen politischen Mehrheits- und Kräfteverhältnisse sollten sich auch in Vertretungsregelungen widerspiegeln.

5. Minderheitenrechte

Andere Fraktionen oder Wählergruppen werden vollständig ausgeschlossen.

Die Geschäftsordnung schafft eine exklusive Gruppe von Fraktionen, die zur Vertretung des Landrats berufen sind, und benachteiligt dadurch andere demokratisch gewählte Mandatsträger ohne erkennbare sachliche Rechtfertigung.

6. Möglicher Verstoß gegen das Neutralitätsgebot

Der Landrat hat eine besondere Stellung als Leiter der Kreisverwaltung und Vorsitzender des Kreistags. Seine Vertretung sollte möglichst institutionell und nicht parteipolitisch geprägt sein.

Die automatische Übertragung der Vertretungsfunktion auf Fraktionsvorsitzende verstärkt die parteipolitische Prägung eines Amtes, das eigentlich überparteilich wahrgenommen werden soll.

Resümee

§ 44 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a privilegiert einzelne Fraktionen ohne erkennbaren sachlichen Grund. Die feste Reihenfolge der Fraktionsvorsitzenden knüpft weder an die aktuelle Sitzstärke noch an eine Wahl durch den Kreistag an und führt zu einer Ungleichbehandlung anderer demokratisch legitimierter Mandatsträger. Eine Vertretungsregelung sollte sich an objektiven und nachvollziehbaren Kriterien orientieren oder durch den Kreistag selbst beschlossen werden.

Die in § 44 Abs. 3 festgelegte Reihenfolge der Fraktionsvorsitzenden berücksichtigt weder das aktuelle Wahlergebnis noch den durch die Kreistagswahl zum Ausdruck gebrachten Wählerwillen. Dadurch kann die Vertretung des Landrats auf Personen übergehen, deren Fraktionen deutlich weniger Stimmen oder Sitze erhalten haben als andere Fraktionen des Kreistags.

Die Vertretung des Landrats ist keine rein formale Funktion. Wer den Landrat im Kreistag oder in Ausschüssen vertritt, übernimmt Leitungs- und Repräsentationsaufgaben von erheblicher Bedeutung. Daher sollte sich die Reihenfolge der Vertretung an objektiven demokratischen Kriterien orientieren, insbesondere an der durch die Kreistagswahl legitimierten Sitzverteilung.

Die Regelung ersetzt den Wählerwillen durch eine organisatorisch festgelegte Reihenfolge. Während die Zusammensetzung des Kreistags das Ergebnis demokratischer Wahlen ist, beruht die Vorrangstellung bestimmter Fraktionsvorsitzender allein auf einer

Geschäftsordnungsentscheidung. Dadurch entsteht eine Diskrepanz zwischen demokratischer Legitimation und tatsächlicher Vertretungsbefugnis.

Die Formulierung sollte deshalb lauten:

„Sind auch die weiteren gewählten Vertreter verhindert, erfolgt die **unentgeltliche** Vertretung durch die Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge der aktuellen Fraktionsstärke im Kreistag.“

In diesem Kreistag wäre das die Reihenfolge Grüne, AfD, Linke.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Beßler

Kreisrat, Fraktionsvorsitzender

Beatrice Bieger

Kreisrätin

Roland Reichelsdorfer

Kreisrat